



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]
- zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED]/Aleppo, Arabische Republik Syrien,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Pruy LL.M.,
Malergasse 15, 93047 Regensburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
- Referat 509 -,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:
der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landratsamt Regensburg,
Ausländeramt,
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED],
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] und
die Richterin [REDACTED]

am 27. August 2024 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind syrische Staatsangehörige. Sie begehren die Erteilung von Visa zum Nachzug zu ihrem am ■ September 2006 geborenen Sohn und Bruder ■ (im Folgenden: Referenzperson), dem die Antragsgegnerin mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juni 2024 den subsidiären Schutz zuerkannt hat. Die Referenzperson ist bislang nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1, 2 Alt. AufenthG.

Die Antragsteller registrierten sich nach eigenen Angaben für einen Vorsprachetermin bei der Deutschen Auslandsvertretung in Beirut (im Folgenden: Botschaft).

Am 1. August 2024 haben sie Klage erhoben (VG 23 K 422/24 V), mit der sie ihre Visabegehren weiterverfolgen. Mit ihrem Antrag vom selben Tag haben sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt.

Die Antragsgegnerin verneint den Visumsanspruch der Antragsteller unter anderem wegen des Fehlens eines formellen Visumsantrags.

II.

Der Antrag der Antragsteller,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu verpflichten, ihnen Visa zum Zwecke der Familienzusammenführung zu erteilen,

hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, 2 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder

aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 ZPO sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie die Gründe, welche die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Dem Wesen und Zweck des Verfahrens entsprechend kann das Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was Ziel eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens wäre.

Die Erteilung eines Visums im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes stellt eine solche Vorwegnahme der Hauptsache dar. Hierdurch würde jedenfalls die mit dem Visum erteilte Einreiseerlaubnis vorweggenommen und so der mit dem Visumsverfahren verfolgte Zweck, die Einreisevoraussetzungen im Interesse einer effektiven Kontrolle der Zuwanderung bereits vorher zu überprüfen, obsolet. Zudem kann eine Vorwegnahme der Hauptsache in der fortschreitenden Ausnutzung des durch das Visum eingeräumten Aufenthaltsrechts gesehen werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 13. Oktober 2015 – OVG 2 S 51.15 – juris Rn. 3 m.w.N.). Eine solche grundsätzlich unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes nur ausnahmsweise dann geboten, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden andernfalls schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – OVG 3 S 84.17 – juris Rn. 2 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass sie mit der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden hohen Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Nachzug zu ihrem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sohn und Bruder haben (Anordnungsanspruch).

1. Die von der Antragstellerin zu 1 beehrte Erteilung eines Visums zum Elternnachzug zu einem minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten richtet sich nach § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Danach kann den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG besitzt, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sich kein anderer Elternteil im Bundesgebiet befindet. Ob der den Nachzugsanspruch vermittelnde,

im Bundesgebiet lebende Ausländer minderjährig im Sinne von § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der gerichtlichen Entscheidung. Der Sohn der Antragstellerin zu 1 wird am 1. September 2024 volljährig und ist damit derzeit noch minderjährig. Da der Nachzugsanspruch der Eltern erlischt, wenn der Minderjährige während des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens volljährig wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 12. Dezember 2023 – OVG 3 B 43/23 –, juris, und vom 22. September 2020 – OVG 3 B 38.19 – juris Rn. 14; BVerwG, Urteile vom 8. Dezember 2022 – BVerwG 1 C 31.21 – juris Rn. 11, und vom 8. Dezember 2022 – BVerwG 1 C 59.20 – juris Rn. 11), liegt auch ein Eilbedürfnis vor.

Allerdings scheidet ein Anordnungsanspruch daran, dass die Antragsteller bislang keinen formellen Visumsantrag gestellt haben. Für die Annahme eines solchen reicht die bloße Online-Terminregistrierung – die im Übrigen mangels Angabe des Datums, weder der Registrierung noch der unvollständig zu den Akten gereichten Registrierungs-Mail der Botschaft, auch bereits nicht hinreichend glaubhaft gemacht sein dürfte – nicht aus. Die Anfrage für einen Termin zur Vornahme einer Rechtshandlung ist nicht gleichbedeutend mit der Vornahme der Rechtshandlung (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. August 2020 – OVG 12 B 18.19 –, juris Rn. 21f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2022 – OVG 3 S 87/21 –, juris Rn. 13ff.; VG Berlin, Urteil vom 29. Dezember 2021 – VG 31 K 180/20 V –, juris Rn. 24ff.; VG Berlin, Urteil vom 28. Januar 2021 – VG 20 K 113.18 V –, juris Rn. 35; VG Berlin, Urteil vom 6. November 2020 – VG 38 K 383.19 V –, juris Rn. 33).

Soweit die Antragsteller die Vergabe eines Sondertermins bei der Botschaft zur Nachholung der Antragstellung begehren, steht dem im Übrigen entgegen, dass die Referenzperson derzeit keinen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG hat, sondern lediglich als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist. Nach der Systematik des AufenthG stellen Erteilungstatbestände, die den aufenthaltsrechtlichen Status eines Ausländers von dem Aufenthaltsrecht einer Bezugsperson abhängig machen, auf die tatsächliche Erteilung ab, nicht hingegen auf einen bloßen Anspruch auf einen solchen Aufenthaltstitel. Inzidente Prüfungen zu einem „möglichen“ Status eines anderen Ausländers sind nicht vorzunehmen. Daher genügt ein bloßer Anspruch auf den erforderlichen Aufenthaltstitel der Bezugsperson nicht, sondern muss die Erlaubnis tatsächlich vorliegen (zutr. Maor, in: Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderungsrecht, 3. Auflage 2020, Rn. 1198). Dies ist hier nicht Fall. Nachdem sich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Referenzperson dem Verwaltungsvorgang des Beigeladenen nicht entnehmen ließ, teilte dieser auf telefonische

Nachfrage der Kammer am 26. August 2024 mit, dass der Referenzperson bislang keine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei. Vielmehr sei die für den 9. September 2024 terminierte Sicherheitsbefragung abzuwarten. Damit steht im vorliegenden Fall auch noch nicht fest, dass der Referenzperson eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden wird. Zwar hat diese im Grundsatz nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, seit ihr das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge subsidiären Schutz zuerkannt hat. Die zuständige Ausländerbehörde muss jedoch – neben der Identität des Anspruchsberechtigten bzw. dem behaupteten Verwandtschaftsverhältnis (vgl. § 5 Nr. 1a AufenthG) – prüfen, ob ein Ausweisungsinteresse besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 53 Abs. 3a AufenthG sowie § 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG).

Angesichts der fehlenden Erteilungsvoraussetzungen kann dahinstehen, ob sich das in § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen (zu § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG als Ermessennorm siehe BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2020 – BVerwG 1 C 30.19 –, juris Rn. 41; VG Berlin, Urteil vom 5. März 2020 – VG 38 K 2.19 V –, juris Rn. 18ff.) vorliegend in einer Weise verdichten könnte, dass die individuelle Ermessenbetätigung nur durch Erteilung des Visums ausgeübt werden kann.

2. Auch der Antrag der Antragstellerin zu 2 hat keinen Erfolg. Die Antragstellerin zu 2 hat die Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 32 AufenthG nicht glaubhaft gemacht. Danach ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in der Vorschrift genannten Aufenthaltstitel besitzt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn die Antragstellerin zu 1 hat – wie dargestellt – keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums gemäß § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (vgl. Ziff. 1). Im Übrigen fehlt es auch im Fall der Antragstellerin zu 2 an einem formellen Visumsantrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dass der Beigeladene seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt, da er keinen Antrag gestellt und sich dementsprechend auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. September 2015 – OVG 3 S 56.15/OVG 3 M 69.15 – juris Rn. 3) wird trotz des auf eine

Vorwegnahme der Hauptsache zielenden Rechtsschutzbegehrens nur jeweils der halbe Auffangstreitwert angesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

